

**MITGLIEDSCHAFT
SEMINARE
NETZWERK**

Aktuelles ... immer noch Corona-Themen

Immer wieder erreichen uns jetzt Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie im Arbeitsleben.



Krankheit

Wer sich krank fühlt und Angst hat, sich mit Corona angesteckt zu haben, kann nicht einfach zu Hause bleiben. Es ist weiterhin eine Krankschreibung durch einen Arzt erforderlich. Bitte unbedingt daran denken: Man muss sich telefonisch sofort abmelden und mitteilen, was man unternimmt (zum Arzt gehen, morgen wiederkommen). Selbst wenn die Büros Corona-bedingt spärlich oder gar nicht besetzt sind: irgendwo wird festgelegt sein (Brief, Mails), wo bzw. bei wem man sich in dieser Zeit zu melden hat. Es ist Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich darum zu kümmern. Laut Entgeltfortzahlungsgesetz hat die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Krankheit, die länger als drei Kalendertage (da zählt das Wochenende mit!) andauert, spätestens am vierten Tag beim Arbeitgeber vorzuliegen. Es ist dabei zu beachten, dass man sich nicht auf die Post verlassen sollte, sondern sich im Zweifel um andere Zustellmöglichkeiten (Verwandte, Boten) kümmert, damit der Brief tatsächlich in der Frist ankommt. Es ist zwar (noch) nicht gesetzlich anerkannt, dass man die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per SMS an den Arbeitgeber schicken darf und sie damit als zugegangen gilt, aber es ist auf jeden Fall hilfreich, dies vorab zu tun. Verspätet eingegangene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen berechtigen den Arbeitgeber zur Abmahnung.



Betriebsbedingte Kündigung während Kurzarbeit

Betriebsbedingte Kündigungen sind während der Kurzarbeit nicht automatisch ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muss allerdings aufzeigen, dass die Beschäftigungsmöglichkeit für einzelne Arbeitnehmer aufgrund neuer Umstände oder veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen dauerhaft entfällt. Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeit einschließlich der Kurzarbeit müssen ausgeschöpft sein. Es gilt ein besondere Sorgfältigkeitsmaßstab für den Arbeitgeber bei der Prüfung der betriebsbedingten Gründe. In vielen Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit findet sich zwar ein Ausschluss der betriebsbedingten Kündigungen während der Kurzarbeit – aber meistens folgt ein Halbsatz, in dem die obige Ausnahme so oder ähnlich formuliert wird.



Urlaub

Ein Fall aus der Praxis:

Der Urlaub wurde im Januar für Mai 2020 angefragt, vom Arbeitgeber genehmigt und der Flug nach Spanien gebucht. Der Flug wurde wegen Corona storniert, das Hotel auch – aber jetzt Zuhause sitzen ist doch kein Urlaub! So geht es gerade vielen Arbeitnehmern. Also möchte man den Urlaub verschieben, dafür muss der Arbeitgeber doch Verständnis haben! Nein, muss er nicht. Genehmigter Urlaub ist zu nehmen, egal was für Umstände den Arbeitnehmer bewegen sollten, ihn nicht mehr nehmen zu wollen. Das war schon vor Corona so. Klar ist, dass ja alle gern ihren Urlaub, den sich anders vorgestellt und gebucht hatten, gern verlegen würden in die Zeit, in der man wieder reisen darf und kann. Aber das bedeutet eben für den organisatorischen Ablauf in den Unternehmen auch, dass nach der Corona-Zeit oder nach der Kurzarbeit möglicherweise ab Oktober alle ihren Jahres-Urlaub nehmen wollen, was zwangsläufig zu einem organisatorischen Chaos in den Unternehmen führen würde. Unabhängig davon, dass überhaupt nicht sicher ist, wann man wieder reisen kann (und will) und was in dem Unternehmen nach der Kurzarbeit geschieht, ist es wohl eine Frage der Solidarität, jetzt die Frage der Urlaubsverlegung hinten anzustellen – für alle anderen Kollegen und den möglichen Bestand des Unternehmens.

Wer die Berichterstattung über die Wirtschaftsdaten in Deutschland und der Welt einschließlich der Prognosen der führenden Wirtschaftsinstitute verfolgt, kann nicht beruhigt sein. Es wird uns alle noch eine Menge Anstrengung und Zeit kosten, die Folgen der Corona-Krise im Arbeitsleben zu bewältigen. Bleiben wir also solidarisch, ziehen wir alle gemeinsam an einem Strang – und freuen uns auf den Urlaub - hoffentlich im nächsten Jahr.

Die Geschäftsstelle ist am Freitag, den 22.05.2020 geschlossen.

Ihr AUB Team wünscht einen schönen Feiertag und ein schönes Wochenende.
Bleiben Sie gesund.



Besuchen Sie uns auch auf



Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

AUB Die Unabhängigen e. V.
Kontumazgarten 3
90429 Nürnberg
Deutschland

0911-2870814
service@aub.de
www.aub.de



Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.